

# **Satzung der Katzenschutz-Gruppe Winterhude e.V.**

Stand entsprechend MHV vom 13.12.2008

## **1. Name, Sitz und Zweck**

## **2. Mitgliedschaft**

## **3. Organe**

## **4. Geschäftsjahr, Kassenprüfung, Beiträge**

## **5. Auflösung**

### **Pkt.1 – Name, Sitz und Zweck**

#### Pkt. 1.1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Katzenschutz-Gruppe Winterhude e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr.13942 eingetragen.

#### Pkt. 1.2 - Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zum Schutz der Tiere, speziell der Katzen. Zweck des Vereins ist die Beratung bei der Versorgung und Vermittlung von Katzen, weiterführende Maßnahmen bei freilaufenden Katzen und Übernahme gefährdeter Tiere aus nicht artgerechter bzw. vernachlässigter Haltung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der dauerhaften Haltung von nicht vermittelbaren Tieren auf dem Gnadenhof sowie auf unseren Pflegestellen, bei der allgemeinen Katzenhaltung, durch Hilfe bei der Vermittlung sowie Aufzucht und Weitergabe von schon vorhandenen Jungtieren, durch Einfangen und ärztliche Versorgung (Kastration) der freilaufenden Katzen und deren Vermittlung und durch Schutzmaßnahmen durch Herausnahme gefährdeter Tiere aus Wohnungen und Plätzen mit Hilfe von Polizei, Gerichtsvollzieher, Tierinspektion oder anderer Behörden u. ä. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein führt zur Durchführung der genannten Zwecke die erforderlichen Rechtsgeschäfte aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dieses wird durch den jeweiligen Vorstand entschieden.

### **Pkt. 2 - Mitgliedschaft**

#### Pkt. 2.1 - Volle Mitgliedschaft können wie folgt erwerben

##### 2.1.1 Einzelpersonen

##### 2.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

2.1.3 Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

#### Pkt. 2.2 - Fördernde Mitgliedschaft

Personen und Organisationen, die ohne Erwerb der vollen Mitgliedschaft den Verein unterstützen wollen, bilden den Förderkreis des Vereins. Sie bestimmen selbst die Höhe des einmaligen oder regelmäßigen Beitrags.

#### Pkt. 2.3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Pkt. 2.4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

##### Pkt. 2.4.1 - Austritt

Der Austritt kann nur durch Einschreib-Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

##### Pkt. 2.4.2 - Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Tierschutzes, hier besonders des Katzenschutzes, erheblich verletzt. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Kalenderjahres und ist dem Mitglied unverzüglich durch Einschreib-Brief mitzuteilen. Sodann kann das Mitglied Amts- und Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Beitragsbefreite Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie sich nach einer Frist von mind. 2 Jahren nicht in irgendeiner Form beim Vorstand gemeldet haben bzw. wenn sie evtl. nicht mehr auffindbar sind. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### Pkt. 2.5 - Anspruch auf Vereinsvermögen

Ein Mitglied hat bei Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### Pkt. 2.6 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben oder bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied ausüben zu lassen. Die entsprechende Vollmacht (nicht mehr als drei Vollmachten pro anwesendem Mitglied) muss Namen und Adresse des Mitgliedes enthalten und fünf Tage vor der MV beim Vorstand eingereicht sein. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch, nach Genehmigung durch den Vorstand, an der MV teilnehmen.

## **Pkt. 3 - Organe**

### Pkt. 3.1 - Mitgliederhauptversammlung

#### Pkt. 3.1.1 Einberufung einer ordentlichen MHV

Pkt. 3.1.1.1 Die MHV findet einmal jährlich statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung (TOP) schriftlich einberufen.

#### Pkt. 3.1.1.2 Einberufung einer außerordentlichen MHV

Eine außerordentliche MHV ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder oder der Vorstand die Berufung unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

#### Pkt. 3.1.3 - Abstimmung

In der MHV wird durch Handzeichen abgestimmt. Wenn nur ein Mitglied es verlangt, muss geheim, d.h. schriftlich, abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, sondern nur im Protokoll festgehalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme; der Beitrag muss 10 Tage vor der MHV gezahlt sein; sonst ruht das Stimmrecht.

#### Pkt. 3.1.4 - Beschlüsse

Die MHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der MV bedürfen der Mehrheit Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen. Soweit Gesetz und Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, gilt diese (siehe 3.1.3 Stimmenverhältnis) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung genannt wurde. Für einzelne Gegenstände zur Beschlussfassung (ausgenommen Satzungsänderungen) kann die MHV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen auf das Erfordernis der schriftlichen Ankündigung verzichten.

#### Pkt. 3.1.5 - Leitung der MHV und Protokollführung

Vorsitz (Leitung der MHV hat der/die Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in. Es werden eine Versammlungs- und Protokollführung ernannt bzw. gewählt. Über die MHV wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird. Dieses ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen und den Mitgliedern auf der nächsten MHV vorzulesen.

### Pkt. 3.2 - Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### Pkt. 3.2.1 - Von der MHV zu wählende Vorstandsmitglieder:

Erste/r Vorsitzende/r - Zweite/r Vorsitzende/r - (evtl. Stellvertreter/in) – Schatzmeister/in

#### Pkt. 3.2.2 - Zu ergänzende Vorstandsmitglieder

Der gewählte Vorstand kann sich mit bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern für die Dauer seiner Amtszeit ergänzen.

#### Pkt. 3.2.3: - Amtszeit und Wiederwahl

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl, höchstens jedoch bis zur nächsten MHV, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Pkt. 3.2.4. -Vertretungsberechtigung

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Alles weitere regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gibt.

#### Pkt. 3.2.5 : - Beschlüsse, Abstimmungen:

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse außerhalb des regelmäßigen Verwaltungsbetriebes sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Referenten für besondere Arbeitsgebiete ernennen und sie nach Bedarf, ohne Stimmrecht, zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

#### Pkt. 3.3 - Ausschüsse

Ausschüsse können beratend für den Verein tätig sein. Die Mitglieder werden vom verantwortlichen Vorstandsmitglied ernannt.

Der/die Ausschussvorsitzende sollte Vorstandsmitglied sein.

### **Pkt. 4 - Geschäftsjahr**

#### Pkt. 4.1 - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### Pkt. 4.2 - Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer, die die Kassenführung und die Rechnungslegungen des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr prüfen und der nächsten MV einen Bericht vorlegen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

#### Pkt. 4.3 - Beiträge

Die MHV bestimmt die Höhe des Beitrages für das kommende Jahr.

## **Pkt. 5: - Auflösung**

### Pkt. 5.1 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dafür einberufenen MV mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

### Pkt. 5.2 - Bestimmungen über die Verwendung des Restvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen (nach Begleichung evtl. angefallener Schulden und Sicherstellung des Unterhalts für den Gnadenhof und der Dauerpflegestellen) einer steuerbegünstigten Tierschutz-Organisation zu. Hierüber beschließt die den Verein auflösende Mitgliederversammlung. Sollte die MV einen Beschluss über die Verwendung der Mittel nicht fassen, sollen diese an den Verein „BI Katzenschutz Halstenbek e.V.“ gehen.